

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Dörner, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/819 –**

Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG)

A. Problem

Die Politik zur Eindämmung des Cannabiskonsums ist nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vollständig gescheitert. Cannabis sei die am häufigsten konsumierte illegale Droge. In Deutschland gebrauchten nach Schätzungen allein 3,1 Millionen volljährige Bürgerinnen und Bürger Cannabis. Der Anteil der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die schon einmal Cannabis konsumiert hätten, sei seit 2011 von 6,7 auf 8,8 Prozent angestiegen. Von den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren hätten 35,5 Prozent Cannabis konsumiert. Das derzeitige Verbot von Cannabis sei in mehrfacher Hinsicht problematisch. Jugendliche würden durch ein strafrechtliches Verbot nicht vom Cannabiskonsum abgehalten. Gleichzeitig verhindere das Betäubungsmittelrecht durch den so geschaffenen Schwarzmarkt glaubwürdige Prävention und wirksamen Jugendschutz. Zudem mache es einen effektiven Verbraucherschutz und Bemühungen um Schadensminderung unmöglich, da der illegale Handel nicht effektiv kontrolliert werden könne.

B. Lösung

Cannabis soll aus den strafrechtlichen Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes herausgenommen werden. Stattdessen solle ein strikt kontrollierter legaler Markt für Cannabis eröffnet werden. Damit werde dem Schutz von Minderjährigen besser als bisher Rechnung getragen, da in einem regulierten Markt das Verbot, Cannabis an Minderjährige zu verkaufen, wirksam überwacht werden könne. Eine gute Cannabispolitik reguliere den Cannabismarkt so, dass sowohl der Jugendschutz gestärkt als auch die Risiken möglichst stark reduziert würden. Um diese Ziele zu erreichen, müsse die gesamte Handelskette für Cannabis (Anbau, Groß-

handel, Import/Export, Einzelhandel) reguliert werden. Die Regulierung der Handelskette mit staatlich erteilten Erlaubnissen für jedes Glied der Handelskette, an deren Ende das Cannabisfachgeschäft stehe, ermögliche eine effektive Trennung der Märkte und Kontrolle des legalen Cannabishandels. Zudem müsse der Verkauf an Minderjährige verboten und eine möglichst effektive Kontrolle dieses Verbots ermöglicht werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Das vorgesehene Genehmigungs- und Kontrollsystem werde gegenwärtig noch nicht genau prognostizierbare Bürokratiekosten verursachen. Dem stünden Einnahmen aus Gebührenregelungen sowie zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentliche Hand von bis zu 2 Milliarden Euro gegenüber. Dazu komme eine Kosteneinsparung von bis zu 1,8 Milliarden Euro durch den Wegfall von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/819 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Harald Weinberg
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Harald Weinberg

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/819** in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Den Gesetzentwurf hat er außerdem zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Politik zur Eindämmung des Konsums von Cannabis ist nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vollständig gescheitert. Cannabis sei die am häufigsten konsumierte illegale Droge. In Deutschland gebrauchten nach Schätzungen allein 3,1 Millionen volljährige Bürgerinnen und Bürger Cannabis. Der Anteil der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die schon einmal Cannabis konsumiert hätten, sei seit 2011 von 6,7 auf 8,8 Prozent angestiegen. Von den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren hätten 35,5 Prozent Cannabis konsumiert. Das derzeitige Verbot von Cannabis sei in mehrfacher Hinsicht problematisch. Jugendliche würden durch ein strafrechtliches Verbot nicht vom Cannabiskonsum abgehalten. Gleichzeitig verhindere das Betäubungsmittelrecht durch den so geschaffenen Schwarzmarkt glaubwürdige Prävention und wirksamen Jugendschutz. Zudem mache es einen effektiven Verbraucherschutz und Bemühungen um Schadensminderung unmöglich, da der illegale Handel nicht effektiv kontrolliert werden könne. Letzteres sei vor allem deswegen bedenklich, weil durch die bestehenden rechtlichen Bedingungen ein Schwarzmarkt entstanden sei, auf dem auch Produkte vertrieben würden, die einen erhöhten Wirkstoffgehalt hätten oder mit Glas, Blei oder anderen Stoffen verunreinigt seien. Damit werde die gesundheitliche Gefährdung von Konsumentinnen und Konsumenten bewusst in Kauf genommen. Die Mehrzahl der volljährigen Konsumentinnen und Konsumenten praktiziere keinen riskanten Gebrauch von Cannabis. Die geltende Rechtslage führe bei ihnen in der Konsequenz zu einer unverhältnismäßigen Kriminalisierung. Für Volljährige sei das bisherige Verbot, auch verglichen mit anderen legalen Substanzen wie beispielsweise Alkohol, ein unverhältnismäßiger Eingriff in ihre Handlungsfreiheit, weil der Konsum lediglich eine Selbstgefährdung darstelle. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits 1994 die Möglichkeit einer eingeschränkten Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes kleiner Mengen von Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenverbrauch eingeräumt.

Die Fraktion fordert daher, Cannabis aus den strafrechtlichen Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes herauszunehmen. Stattdessen solle ein strikt kontrollierter legaler Markt für Cannabis eröffnet werden. Damit werde dem Schutz von Minderjährigen besser als bisher Rechnung getragen, da erst in einem regulierten Markt das Verbot, Cannabis an Minderjährige zu verkaufen, wirksam überwacht werden könne. Eine gute Cannabispolitik reguliere den Markt so, dass sowohl der Jugendschutz gestärkt als auch die Risiken möglichst stark reduziert würden. Um diese Ziele zu erreichen, müsse die gesamte Handelskette für Cannabis (Anbau, Großhandel, Import/Export, Einzelhandel) reguliert werden. Die Regulierung der Handelskette mit staatlich erteilten Erlaubnissen für jedes Glied der Handelskette, an deren Ende das Cannabisfachgeschäft stehe, ermögliche eine effektive Trennung der Märkte und die Kontrolle des legalen Cannabishandels. Zudem müsse der Verkauf an Minderjährige verboten und eine möglichst effektive Kontrolle dieses Verbots ermöglicht werden. Zur Risikominimierung für die volljährigen Konsumenten seien ein umfassender Verbraucher- und Gesundheitsschutz durch Angaben über die Inhaltsstoffe, die Konzentration der Wirkstoffe, umfangreiche Beipackzettel, Warnhinweise und Qualitätsstandards notwendig. Zudem müssten die Cannabisfachgeschäfte zahlreiche Auflagen hinsichtlich des Verkaufs und der Schulung ihres Verkaufspersonals erfüllen. Um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen, solle ein Grenzwert für Cannabis ähnlich der Promillegrenze für Alkohol eingeführt werden. Überdies könnten in einem legalisierten Markt staatliche Steuereinnahmen erzielt werden. Der Gesetzentwurf sehe dafür die Einführung einer Cannabissteuer vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 99. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 85. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 60. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend** hat in seiner 62. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur** hat in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 53. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/819 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/819 in seiner 7. Sitzung am 18. April 2018 aufgenommen und beschlossen, zu der Vorlage zusammen mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gesundheitsschutz statt Strafverfolgung – Für einen progressiven Umgang mit Cannabiskonsum“ auf Drucksache 19/832 (Beschlussempfehlung 19/13098) eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 18. Sitzung am 27. Juni 2020 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK), Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), Drogenhilfe Köln gGmbH, GKV-Spitzenverband. Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Prof. Dr. Lorenz Böllinger (Prof. em. Universität Bremen), Dr. Konrad F. Cimander (Facharzt für Allgemeinmedizin, Suchtmedizin), Dr. Raphael Gaßmann (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.), Prof. Dr. Justus Haucap (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Ursula Havemann-Reinecke (Universität Göttingen), Dr. Eva Hoch (Ludwig-Maximilians-Universität München), Kerstin Jüngling (Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin), Hans-Günter Meyer-Thompson (Arzt und Suchtmediziner), Maximilian Plenert (sens media), Prof. Dr. Rainer Thomasius (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf), Uwe Wicha (Leiter einer Klinik für Drogenrehabilitation), Hubert Wimber (LEAP Deutschland (Law Enforcement Against Prohibition Deutschland), Georg Wurth (Deutscher Hanfverband). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 103. Sitzung am 16. September 2020 die Beratung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/819 fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/819 abzulehnen.

Dem Ausschuss für Gesundheit haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/819 drei Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen gemäß § 109 Absatz GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen des Ausschusses einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Änderungsanträge

Dem Ausschuss haben vier Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)200.1 mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Änderungsantrag 1

Zu Artikel 1, §§ 5, 11 und 42 und Artikel 2, § 16 (Besitzmenge)

- 1. In Artikel 1, § 5 Abs. 1 wird „30 g“ durch „15 Gramm“ ersetzt.*
- 2. In Artikel 1, § 5 Abs. 5 Nummer 1 wird das Komma nach „stellen“ durch ein „und“ ersetzt, in Nummer 2 wird das „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 wird gestrichen.*
- 3. Artikel 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst: „Es darf maximal die Menge an Cannabis je Einkauf abgegeben werden, die in § 5 Abs. 1 als maximale Besitzmenge festgesetzt ist.“*
- 4. In Artikel 1, § 42 Abs. 1 Nummer 2 werden die Wörter „über 30 g Cannabis“ durch „mehr als die in § 5 Abs. 1 vorgesehene maximale Menge an Cannabis“ ersetzt.*
- 5. In Artikel 1, § 42 Abs. 1 Nummer 6 werden die Wörter „Cannabis in Mengen über 30 Gramm“ durch „mehr als die in § 5 Abs. 1 vorgesehene maximale Menge an Cannabis“ ersetzt.*
- 6. In Artikel 2, § 16 Abs. 1 wird „bis 30 Gramm Cannabis steuerfrei“ ersetzt durch „ist die Menge an Cannabis steuerfrei, die nach § 5 Abs. 1 Cannabiskontrollgesetz als maximale Besitzmenge festgesetzt ist“.*
- 7. In Artikel 2, § 16 Abs. 2 Nummer 4 wird „30 Gramm Cannabis“ durch „die in § 5 Abs. 1 Cannabiskontrollgesetz festgelegte maximale Besitzmenge“.*

Begründung

Eine Besitzmenge von bis zu 30 Gramm Cannabis ist deutlich höher als die Mengen, die viele Bundesländer heute als geringe Menge dulden, diese liegen aktuell zwischen 6 und 10 Gramm, im Land Berlin teilweise bei 15 Gramm. Eine hohe Besitzmenge gefährdet den Jugendschutz, da die Gefahr erhöht wird, dass sich minderjährige unbemerkt Zugang verschaffen könnten. Weiter erleichtert eine Besitzmenge von 30 Gramm den Schwarzmarkthandel, denn Schwarzhändler könnten größere Mengen straffrei mitführen. 30 Gramm wären somit das Doppelte bis Fünffache von dem, was heute als geringe Besitzmenge gilt. Eine Regelung über 15 Gramm ist daher schon eine großzügig und praxistauglich bemessene Menge.

Die Änderungen verbessern zudem die Gesetzssystematik, da nur in § 5 die Besitzmenge des Cannabis festgelegt wird. Zudem wird dem BMG die Möglichkeit genommen, Besitzmengen via Rechtsverordnung zu erhöhen. Dies sollte dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag 2

Zu Artikel 1, §§ 8 und 43 (Gentechnik)

1. § 8 wird gestrichen.

2. § 43 Abs. 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

Begründung

Es gibt keine Begründung, warum gentechnische Veränderungen im CannKG geregelt werden müssen. Cannabis sollte nicht anders als andere verkehrsfähige Produkte behandelt werden, Zusatzregelungen zur Gentechnik sind an dieser Stelle damit überflüssig.

Änderungsantrag 3

Zu Artikel 1, §§ 13, 31 und 43 (Berichtspflichten)

1. § 13 Abs. 4-7 wird gestrichen.

2. § 31 Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

3. § 43 Abs. 1 Nummer 5 werden die Worte „oder Meldungen nicht rechtzeitig erstattet“ gestrichen.

Begründung

Die gesonderten Berichtspflichten zu Cannabis sind unnötig und belasten Unternehmen mit teurer Bürokratie. Schon heute gibt es für Wirtschaftsunternehmen erhebliche Berichtspflichten, die nicht noch durch gesonderte Pflichten ergänzt werden müssen.

Änderungsantrag 4

Zu den Artikel 2, § 2 (Steuergrundlage)

§ 2 wird neu gefasst:

„(1) Die Cannabissteuer beträgt bei Endverkaufsprodukten zehn Euro pro 100 mg enthaltenem Tetrahydrocannabinol.

(2) Der Steuersatz gemäß Abs. 1 gilt entsprechend für tetrahydrocannabinolhaltige Produkte, die anderweitig hergestelltes Tetrahydrocannabinol enthalten, § 3 Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Besteuerung aufgrund von Verkaufsmengen vorzunehmen. Dies ist für den Gesundheitsschutz nicht förderlich, da nicht die Verkaufsmenge entscheidend ist, sondern der Wirkstoffgehalt. Ein Gramm Cannabis kann unterschiedlich hohe Mengen an Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. Eine Besteuerung der Verkaufsmenge würde dazu führen, dass sehr potente Cannabis-Produkte entwickelt werden würden, um einen möglichst hohen Rauscheffekt bei möglichst geringen Steuern zu erreichen. Stattdessen sollte der THC-Gehalt der Produkte besteuert werden, auch von Produkten, die etwa synthetisch hergestellt werden.

Die Änderungsanträge Nummer 1 bis 3 auf Ausschussdrucksache 19(14)200.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 4 der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(14)200.1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, eine Legalisierung des Konsums von Cannabisprodukten würde eine weitere Verharmlosung dieses komplexen und hochproblematischen Stoffes zur Folge haben. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass Jugendliche und Heranwachsende leichten Zugang zu der Droge hätten. Der Schwarzmarkt lasse sich nicht durch eine Legalisierung austrocknen, sondern würde sich lediglich den legalen Konkurrenzangeboten anpassen. In Kanada sei deutlich geworden, dass auch nach der dortigen Legalisierung mehr als zwei Drittel der Konsumenten die Droge weiterhin auf dem Schwarzmarkt kaufe. Die Schwarzmarktpreise seien bei gleichzeitigem Anstieg des Wirkstoffgehalts seit der Legalisierung unter das Niveau des legalen Verkaufs gesunken. Insbesondere der Anstieg des THC-Gehalts sei besonders gefährlich. Die Studienlage beweise, dass ein länger andauernder Konsum vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit langfristigen, nicht reversiblen Störungen im physischen und psychotischen Bereich einhergehe. Man sei weiterhin der Ansicht, dass Cannabis als ärztlich verschriebene Medizin eine gute Ergänzung der Behandlung schwersterkrankter Menschen darstellen könne. Dies gelte es zu fördern und durch entsprechende Erhebungen wissenschaftlich zu begleiten. Einen regelhaften, legalen Freizeitkonsum von Cannabis lehne die Fraktion auf Grund der damit verbundenen Gefahren weiterhin ab. Vor allem für Jugendliche und Heranwachsende sei dies eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Die **Fraktion der SPD** hielt fest, dass sie die grundsätzliche Sichtweise des Gesetzentwurfs teile. Einzelnen Punkten könne man allerdings nicht zustimmen, so zum Beispiel der freizugebenden Menge oder dem Eigenanbau. Es sei zunächst an der Zeit, die vorgeschlagenen Regelungen anhand von Modellprojekten zu erproben. Dem Gesetzentwurf könne man im Kern nicht zustimmen, weil er deutlich zu weit gehe und man zunächst eigene Erfahrungen mit der Abgabe von Cannabis an Erwachsene sammeln müsse. Die Fraktion würde sich daher freuen, wenn der Koalitionspartner seine grundsätzlich ablehnende Haltung in Sachen Modellprojekte aufgeben und perspektivisch gemeinsam an einer Möglichkeit der kontrollierten Abgabe an Erwachsene arbeiten würde. Das sei der einzige Weg, um in diesem Bereich zu einer vernünftigen, sinnvollen und für alle Seiten akzeptablen Drogenpolitik zu gelangen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, man lehne den Gesetzentwurf ab, da diese Drogen nicht in eine Gesellschaft gehörten. Die Freigabe von Cannabis lasse sich nur sehr schwer mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen begründen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Kinder und Jugendliche in der Lage seien, sich Cannabis zu beschaffen. Nach einer Legalisierung von Cannabis wären sie dies erst recht, nicht zuletzt, da der Preis sinken würde. Die WHO ordne Cannabisblüten als gefährliche Drogen ein und im letzten Drogenbericht der Bundesregierung sei deutlich geworden, dass Cannabis als eine Art Lifestyle-Droge angesehen werde. Man lehne einen solchen Umgang mit Cannabis grundsätzlich ab. Dies müsse in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen deutlich werden. Auch die Schulen sollten auf die Gefährlichkeit von Cannabis hinweisen. Daher lehne man jegliche Legalisierung von Cannabis ab.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, man sei grundsätzlich für eine kontrollierte Abgabe von Cannabis, da dies zum Gesundheitsschutz derjenigen beitrage, die sich nicht vom Cannabiskonsum abhalten ließen. Daher gehe der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Man trete aber nicht in erster Linie für eine Kontrolle, sondern für eine Freigabe und Deregulierung ein. Im Einzelnen sei die vorgesehene Grenze des straflosen Besitzes in Höhe von 30 Gramm zu hoch und man schlage die Grenze von 15 Gramm vor. Zudem lehne man das vorgesehene Verbot von gentechnischen Veränderungen sowie die Berichtspflichten der Unternehmen ab, da diese eine unnötige Belastung der Wirtschaft mit Bürokratie darstellten. Schließlich solle sich die vorgesehene Cannabissteuer nicht an der abgegebenen Menge, sondern am THC-Gehalt orientieren. Zu diesen Punkten habe man entsprechende Änderungsanträge zum Gesetzentwurf vorgelegt. Aus Sicht der Fraktion sei es nichts Schlimmes, mit der Produktion und dem Handel von Cannabis Geld verdienen zu wollen. Beim Entwurf des Cannabiskontrollgesetzes sei zu kritisieren, dass ein Verkauf lediglich in Cannabisfachgeschäften vorgesehen sei. Man trete dafür ein, die Abgabe auch in Apotheken und gesondert lizenzierten Geschäften zuzulassen. Auch der Verkauf über speziell gesicherte Bereiche in Lebensmittelgeschäften sei denkbar.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte den Vorschlag einer staatlichen Regulierung der Legalisierung von Cannabis. Ein Verbot, dem rund dreieinhalb Millionen Menschen nicht folgten, sei gescheitert. Das Verbot verhindere den Konsum nicht und Cannabis sei überall sehr leicht verfügbar. Es sei richtig, dass Cannabis nicht harmlos sei und es Menschen gebe, die abhängig würden und sich in stationäre Behandlung begeben müssten. Dies sei aber nur ein Bruchteil. Jemand, der ein bis zwei Joints die Woche rauche, sei genauso wenig abhängig wie jemand, der gelegentlich ein Feierabendbier trinke. Eine Legalisierung diene zudem dazu, den illegalen Markt trocken zu legen

und die Qualität zu sichern. An dem Entwurf des Cannabiskontrollgesetzes sei aus suchtpolitischer Sicht zu kritisieren, dass der Verkauf auf dem freien Markt vorgesehen sei, so dass Verkäufer mit Gewinnerzielungsabsichten an einem möglichst hohen Cannabiskonsum interessiert seien. Daher trete Die LINKE. für die Einführung sogenannter Cannabis-Social-Clubs ein, die ohne Gewinnabsicht agierten. Schließlich sei es nicht das Ziel, einen möglichst hohen Konsum zu erreichen. Solche Clubs organisierten den Anbau selbst und eine Abgabe sei lediglich an die Mitglieder vorgesehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich überzeugt, dass das Verbot von Cannabis gescheitert sei. Mit dem Betäubungsmittelgesetz in der derzeitigen Form könne das Ziel der Reduzierung der Nachfrage und des Angebotes nicht erreicht werden. Die Zahl der Cannabiskonsumenten sei seit Jahren gleichbleibend hoch und der Schwarzmarkt biete weder Jugend- noch Gesundheitsschutz. Es bedürfe daher eines neuen, vernünftigen Umgangs mit Cannabis, da die Droge eben nicht harmlos sei. Das vorgelegte Cannabiskontrollgesetz biete eine Alternative zur überholten Verbotspolitik und trage zur Lösung der bestehenden Probleme bei. Es sehe vor, dass Erwachsene ab 18 nur mit Ausweis Zugang zu entsprechenden Geschäften hätten. Die kontrollierte Abgabe sei relevant für den Gesundheits- und Verbraucherschutz, da auf diese Weise der THC-Gehalt und die anderen Inhaltsstoffe kontrolliert würden. So könne auch garantiert werden, dass der Stoff frei von Beimischungen sei. In den entsprechenden lizenzierten Cannabisfachgeschäften könne eine effektive Suchtprävention und Aufklärung betrieben werden. Die Cannabisregulierung ermögliche zudem die bessere Eindämmung der organisierten Kriminalität, eine Entkriminalisierung erwachsener Nutzerinnen und Nutzer und damit eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Erwachsenen solle zukünftig der Besitz von dreißig Gramm Cannabis oder bis zu drei Hanfpflanzen erlaubt sein. Der gesamte Wirtschaftsverkehr vom Anbau über die Verarbeitung bis hin zum Einzelhandel solle reguliert werden. Die Änderungsanträge der FDP insbesondere zur Reduzierung der Besitzmenge lehne man ab. Die im Gesetzentwurf enthaltene Besitzgrenze von 30 Gramm beuge einer Kriminalisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor und orientiere sich an Regelungen in anderen Ländern wie Kanada oder einigen US-Bundesstaaten. Die Besteuerung orientiert am Gewicht des jeweiligen Produkts entspräche dem Beispiel Kanadas, doch auch eine Orientierung am THC-Gehalt sei nach einer ersten Evaluation des Gesetzes möglich.

Berlin, den 16. September 2020

Harald Weinberg
Berichterstatter

